

RS Vwgh 1997/6/25 96/15/0225

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §89 Abs3;

FinStrG §89 Abs4;

FinStrG §89 Abs5;

FinStrG §96;

RAO 1945 §9 Abs2;

RAO 1945 §9 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/15/0226

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/29 92/15/0090 2

Stammrechtssatz

Die besonderen Vorschriften des § 89 Abs 3 bis 5 und des § 96 zweiter Satz FinStrG schränken den Geheimnisschutz ein, wenn der zur Verschwiegenheit Verpflichtete selbst im Verdacht steht, Abgaben hinterzogen zu haben. Daran vermag § 9 Abs 2 RAO nichts zu ändern. Denn diese Norm dient nicht der Behinderung oder Erschwerung der Erhebung von Abgaben eines Rechtsanwaltes (Hinweis E 19.2.1992, 91/14/0216 betreffend die Geheimhaltepflcht von Ärzten (Ärztegeheimnis))

oder gar deren Hinterziehung, sondern dem Schutz der dem Rechtsanwalt von seinem Klienten anvertrauten Informationen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150225.X06

Im RIS seit

15.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at